

Kurztitel

Frauenförderungsplan für das BMLV

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 57/2001 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 137/2003

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.03.2000

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text

§ 11. (1) Die Tätigkeit der Kontaktfrau ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben ist. Dabei ist auf die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Dienststellenleiter haben in diesem Zusammenhang die Inanspruchnahme der freien Zeit zur Ausübung der Tätigkeit als Kontaktfrau nur aus schwerwiegenden dienstlichen Interessen zu versagen.